



FREUNDE DER GUTSKIRCHE SCHÖNFELD E.V.

Mit Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung vom 02. August 2010
gibt sich der Verein folgende

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Gutskirche Schönfeld". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde der Gutskirche Schönfeld e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39599 Bismark (Altmark), Ortsteil Schönfeld, Schönfelder Straße 4.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Zwecken. Ziel des Vereins ist die denkmalgerechte Sanierung und dauerhafte Erhaltung der Gutskirche in Schönfeld als wichtigem Kulturgut von überregionaler Bedeutung. Dieses Ziel wird in Abstimmung mit der Eigentümerin der Gutskirche insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Herstellung und Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Erhaltung und Sanierung des Gebäudes,
 - b. Einwerben von Fördermitteln und Spenden,
 - c. Entwicklung eines Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes für eine dauerhafte Erhaltung des Gebäudes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, juristische Person und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach unterschrieblicher Anerkennung dieser Satzung sowie Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr wirksam.
- (4) Der Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner eines Mitgliedes hat, wenn er selbst Mitglied wird, die gleichen Rechte und Pflichten, auch wenn die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung umgewandelt wurde.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Streichen von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist jederzeit und fristlos möglich.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (5) Wird ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner eines Mitglieds selbst Mitglied, so zahlt er nur einen Mitgliedsbeitrag von 50% des Beitrages des Partners. Bestehende Mitgliedschaften können auf Antrag umgewandelt werden.

§ 6 Auslagererstattung

- (1) Eine Erstattung der Mitgliedern entstandenen Auslagen ist in begründeten Einzelfällen möglich.
- (2) Auslagen sind nur zu erstatten, wenn sie zuvor durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands und den Kassenwart schriftlich gebilligt wurden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er stellt selbständig Zuwendungsbestätigungen für Spenden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung eines Vorsitzenden vorzunehmen.
- (4) Neben dem Vorstand können durch die Mitgliederversammlung für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich durch einen Geschäftsverteilungsplan zu regeln ist.

§ 9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Die Wiederwahl amtierender Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in zumutbarer Frist einberufen wurden und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Anwesenheit steht die fernmündliche Verbindung zwischen den Vorstandsmitgliedern gleich. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.

- (5) Schriftliche Beschlüsse sind möglich. Die schriftliche Beschlussvorlage eines Vorstandsmitglieds ist angenommen, sobald die übrigen Mitglieder des Vorstands Möglichkeit zur Stellungnahme hatten und mindestens ein Vorstandsmitglied ihr zustimmt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokollbuch festzuhalten und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung,
 - c. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Die Buchführung und die Erstellung des Tätigkeitsberichts,
 - e. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung sowie eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

§ 12 Mitgliederversammlung – Stimmrecht, Aufgaben und Einberufung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen, zusätzlich dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Letzteres ist insbesondere der

Fall, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Hat ein Mitglied seine E-Mail-Adresse schriftlich bekannt gegeben, so kann die Einladung ausschließlich per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist und seit dem Versand zwei volle Werktage verstrichen sind.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden im Wechsel. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender ist sie vom Kassenwart zu leiten. Ist auch der Kassenwart verhindert, dann ist ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Fall derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die folgenden Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die

Stadt Bismark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Denkmalschutzes zu verwenden hat.

- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kirchlichen Verwaltungsamt Stendal, Westwall 30, 39576 Stendal, zu übergeben.

§ 15 Elektronische Übermittlung

Soweit diese Satzung die Schriftform für Erklärungen vorsieht, wird ihr die Übermittlung per E-Mail gleichgestellt.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Stendal, den 02. August 2010